



- PLANUNGSGEBIETSGRENZE
- WR REINES WOHN GEBIET (§3 BauNVO)
- WA ALLGEM. WOHN GEBIET (§4 BauNVO)
- SICHTFLÄCHEN
- ABGRENZUNG GEBIETE VERSCHIEDENER NUTZUNG
- BAULINIE (§23 Abs.2 BauNVO)
- BAUGRENZE (§23 Abs.3 BauNVO)
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§9 Abs.1 Nr.1f BBauG)
- GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.8 BBauG)
- Garagen
- BAUWEISE OFFENE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BERGSEITS 1GESCH. TALSEITS 2GESCH.
- GRUNDFLÄCHENZAHL

- DACHNEIGUNG VON ° BIS °
- DACHNEIGUNG VON 18° BIS 26°
- GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

Herstellung: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg - Außenstelle Karlsruhe - 1168

1:1000

k und Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Vermessungsamts Baden-Württemberg - Außenstelle Karlsruhe - gestattet.

GENEHMIGT NACH § 11 BBauG VOM 23. 6. 1960

RECHTSKRÄFTIG NACH § 12 BBauG VOM 23. 6. 1960 DURCH DIE BEKANNTMACHUNG VOM ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM BIS ,DEN DER BÜRGERMEISTER:

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN NACH § 2 ABS. 6 BBauG VOM 23. 6. 1960 IN DER ZEIT VOM BIS DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM ,DEN DER BÜRGERMEISTER.

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN NACH § 10 BBauG VOM 23. 6. 1960 IN VERB. MIT § 4 GO AM ,DEN DER BÜRGERMEISTER

GEPLANT FREIBURG, DEN 15. 10. 68 REGIERUNGSPRÄSIDIUM SÜDBADEN BERATUNGSSTELLE FÜR BAULEITPLÄNE I.A. *Heinrich*

AUFGESTELLT NACH § 2 ABS. 1 BBauG VOM 23. 6. 1960 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM DEN 16. 1. 1964 DER BÜRGERMEISTER *Heinrich*